

Förderverein Hans-Gustav-Röhr-Schule Ober-Ramstadt

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hans-Gustav-Röhr-Schule Ober-Ramstadt“, der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern an der Hans-Gustav-Röhr-Schule in Ober-Ramstadt.
- (2) Neben dem regulären Unterricht können auch alternative Unterrichtsformen und Projekte gefördert werden.
- (3) Der Verein kann auch Zuschüsse gewähren für bedürftige Schüler/innen bei schulisch vorgesehenen Veranstaltungen.
- (4) Sammlung und Weitergabe von Finanz- und Sachmitteln für die in den § 2 Abs. 1-3 der Satzung genannten Zwecke.
- (5) Durchführung eigener und/oder Beteiligungen an Veranstaltungen, die den Zwecken gem. § 2 Abs. 1-4 der Satzung zum Ziel haben.
- (6) Die gesammelten Mittel verbleiben als Eigentum beim Förderverein und werden nur durch ihn verwaltet und eingesetzt. Die bislang als Spenden gesammelten Mittel gehen in das Vermögen des Fördervereins über.
- (7) Der Verein gewährt Fördermittel zur ideellen und materiellen Unterstützung der Hans-Gustav-Röhr-Schule gem. der in den § 2 Abs. 1-3 der Satzung genannten Zwecke.
- (8) Über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Vereins. Eine Entscheidung durch den vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 7 Abs. 6 der Satzung ist möglich und zulässig. Die nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Vorstand im Nachgang zur Kenntnis zu geben.
- (9) Anträge auf Fördermittel können gestellt werden von der Schulleitung oder dem/der Schulleiternbeiratsvorsitzenden.
- (10) Der Förderverein behält sich vor freie Rücklagen und/oder zweckgebundene Rücklagen (zur Durchführung größerer Projekte) gem. den aktuellsten steuerrechtlichen Vorgaben zu bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen, begünstigt werden.
- (4) Der Förderverein ist weder parteipolitisch, konfessionell oder sonst wie gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.
- (5) Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Fördervereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstands. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet;
 - wenn das Kind, das im Mitgliedsantrag (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1) genannt wurde, die Hans-Gustav-Röhr-Schule verlässt.
 - durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum 31.07. des laufenden Schuljahres. Bei späterem Eingang gilt die Kündigung zu dem darauf folgenden Kündigungstermin.
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, z. B. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen. Über einen Ausschluss entscheidet letztendlich der Vorstand.
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag in Verzug bleibt.
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - formlos bei Auflösung des Fördervereins.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Über die Mindesthöhe der Mitglieds-Monatsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge juristischer Personen werden gesondert beschlossen und sollen ein Mehrfaches der Mindesthöhe betragen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise fällig. Bei Veränderung der Mitglieds-Monatsbeiträge werden die Unterschiedsbeträge bei der folgenden Fälligkeit berücksichtigt.
- (3) Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, gelten im Jahr der Aufnahme die Beiträge nach § 5 Abs. 1 für die verbleibenden vollen Monate bis zum Geschäftsjahresende.
- (4) Für austretende Mitglieder gelten die Beiträge nach § 5 Abs. 1 bis zum Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
 - Finanzverwalter/in
 - Schriftführer/in
 - 1 bis zu 10 Beisitzer/innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln aus den Mitgliedern oder den Erziehungsberechtigten des Kindes das im Mitgliedsantrag (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1) genannt wurde, mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Um Interessenkonflikten vorzubeugen, sind nur die Mitglieder wählbar, die nicht dem Schulträger, der Schulleitung oder dem Lehrkörper der Hans-Gustav-Röhr-Schule oder dem Vorstand eines anderen Schul-Fördervereins angehören. Im Vorstand müssen mindestens 2 Angehörige der Elternschaft der Hans-Gustav-Röhr-Schule vertreten sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden. Bei vorzeitigen Ausscheiden kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

(5) Aufgaben des Vorstands

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, insbesondere:

- Erstellung einer Geschäftsordnung gemäß der Satzung, der Vorschriften des Gesetzes sowie der Abgabenordnung.
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Einberufung, Durchführung und Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- Für besondere Projekte kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Vertreter benennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r gemeinsam oder

1. Vorsitzende/r und Finanzverwalter/in gemeinsam oder

2. Vorsitzende/r und Finanzverwalter/in gemeinsam

(7) Der/die Finanzverwalter/in führt die Kassenbücher und Belege, hat das Vereinsvermögen zu verwalten und Rechenschaft abzulegen. Er/Sie hat Bankvollmacht gemeinsam mit 1. oder 2. Vorsitzendem/r.

(8) Kassenbücher und Belege sind jeweils nach Geschäftsjahresende zu prüfen. Die Überprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer/innen, denen sämtliche Kassenbücher und Belege vorzulegen sind. Sie haben ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

(9) Die Kassenprüfer/innen sind jährlich neu zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angaben der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angaben der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b. die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstands
- c. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen
- d. die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- e. die Neuwahl der Kassenprüfer/innen
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung
- g. die Beschlussfassung über Satzungs-Änderungen
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder sowie juristische Personen, mit je einer Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins oder eine substantielle Satzungsänderung die den Zweck des Vereins gemäß § 2 Abs. 1 betrifft ist die Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann von nicht anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erklärt werden.

(5) Für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollanten/in und dem/der Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schulleitung der Hans-Gustav-Röhr-Schule, Ober-Ramstadt

Die Schulleitung kann auf Einladung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Gremium an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie kann für die einzelnen Vorstandssitzungen Vertreter/innen bestimmen.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks § 2 Abs. 1 bis 3 der Vereinssatzung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und pädagogische Zwecke der Hans-Gustav-Röhr-Schule Ober-Ramstadt zur Verfügung zu stellen.

Aktualisierte Fassung, die Satzungsänderung wurde an der Jahreshauptversammlung vom 11. Juni 2026 beschlossen.

Ober-Ramstadt, den 11. Juni 2026